

Verordnung
über Massnahmen in der besonderen Lage zur
Bekämpfung der Covid-19-Epidemie
(Covid-19-Verordnung besondere Lage)

vom 19. Juni 2020 (Stand am 29. Oktober 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012¹ (EpG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Art. 2 Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber Personen

Art. 3 Grundsatz²

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie³.

AS 2020 2213

¹ SR 818.101

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Juli 2020, in Kraft seit 6. Juli 2020 (AS 2020 2735).

³ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > So schützen wir uns.

Art. 3a⁴ Reisende im öffentlichen Verkehr

¹ Reisende in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Strassenbahnen, Bussen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Seilbahnen müssen eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

² Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs nach Absatz 1 gelten:

- a. Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009⁵; davon ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen; für diese gelten die Massnahmen, die der Betreiber im Schutzkonzept festlegt;
- b. Luftfahrzeuge von Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung nach Artikel 27 oder 29 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁶, die im Linien- oder Charterverkehr eingesetzt werden.

Art. 3b⁷ Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben und in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram und in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.

² Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
- c. Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert;
- d. Gäste in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, wenn sie am Tisch sitzen;

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Juli 2020 (AS 2020 2735). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Aug. 2020 (Maskenpflicht in Luftfahrzeugen; Grossveranstaltungen), in Kraft seit 15. Aug. 2020 (AS 2020 3547).

⁵ SR 745.1

⁶ SR 748.0

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung) (AS 2020 4159). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

4. Abschnitt: Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Art. 10 Präventionsmassnahmen

¹ Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

^{1bis} In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- a. Arbeitsbereiche, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen;
- b. Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- c. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.²³

² Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.²⁴

³ Die Arbeitgeber beachten die Empfehlungen des BAG betreffend die Erfüllung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus^{25, 26}

Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964²⁷ obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981²⁸ über die Unfallversicherung.

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Okt. 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen sowie zum Arbeitnehmerschutz), in Kraft seit 29. Okt. 2020 (AS 2020 4503).

²⁵ Abrufbar unter www.bag.admin.ch > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > So schützen wir uns.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2020 (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung), in Kraft seit 19. Okt. 2020 (AS 2020 4159).

²⁷ SR 822.11

²⁸ SR 832.20



**Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);
Änderung vom 28. Oktober 2020 (Massnahmen gegenüber Personen, betref-
fend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe und Veranstaltungen
sowie zum Arbeitnehmerschutz)**
(Stand 28.10.2020, 16.00)

Einleitung:

Damit die Erläuterungen möglichst rasch in allen Sprachen verfügbar sind und eine gute Übersicht zu den einzelnen Bestimmungen besteht, werden die geltenden Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen integral abgebildet. Die Änderungen in Bezug auf die geltende Fassung der Verordnung sind unterstrichen.

https://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKewjTkrnPnfvAhUGDOWKHdbzAK4QFjADegQICxAC&url=https%3A%2F%2Fwww.bag.admin.ch%2Fdam%2Fbag%2Fde%2Fdokumente%2Fmt%2Fk-und-i%2Faktuelle-ausbrueche-pandemien%2F2019-nCoV%2FErl%25C3%25A4uterungen_%25C3%2584nderung_V_beso%2520Lage_vom_28.10.2020_de.pdf.dowload.pdf%2FCovid-19-Verordnung_besondere_Lage_%25C3%2584nderung_vom_28.10.2020.pdf&usg=AOvVaw22xgZi_GoQQccB-cxH_Th

Das sind **Erläuterungen** zu der COVID Verordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf der zweitletzten Seite steht nach 13 Seiten „Verboten“, das Folgende. Interessant!

Auf eine Pönalisierung von Verhaltensweisen von Privatpersonen, die sich nicht an die Regeln dieser Verordnung halten, wird angesichts der im Zentrum stehenden Eigenverantwortung und mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip verzichtet.

Im **offiziellen Papier der Eidgenossenschaft** hier oben steht - erst am Schluss - der „Massnahmen- Verordnung“:

- Die Massnahmen können **NICHT** bestraft, also **nicht durchgesetzt** werden!
- Das ganze Gehabe der Verordnung mit Masken und Massnahmen stehen unter der **EIGENVERANTWORTUNG**, also **nicht** unter der Verordnung oben!
- Das **Verhältnismässigkeitsprinzip** wird ÜBER die Verordnung gestellt, das heisst, die Massnahmen müssen **GEEIGNET, ZWECKMÄSSIG und ERFORDERLICH** sein. Alle drei sind bei COVID nicht erfüllt.

Wer lesen und denken kann, merke sich das und zeige dies ausgedruckt den Covid-Gläubigen. Viel Spass beim Einhalten von Eidgenössischen Vorgaben.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020) (Oberste Gesetzesebene)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen! ***Das Schweizervolk und die Kantone,***

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,
im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,
im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,
im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,
gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung:

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

Schweizerische Eidgenossenschaft

Art. 1

Das Schweizervolk und die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Zweck

Art. 2

- 1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.**
- 2 Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.**
- 3 Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.**
- 4 Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.**

Kantone

Art. 3

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Landessprachen

Art. 4

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

Art. 5

- 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.**
- 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.**
- 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.**
- 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.**

Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Art. 6

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

Menschenwürde

Art. 7

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Rechtsgleichheit

Art. 8

1 **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

2 **Niemand darf diskriminiert werden**, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Art. 9

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

Art. 10

1 **Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.** Die Todesstrafe ist verboten.

2 **Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.**

3 **Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.**

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Art. 11

1 **Kinder und Jugendliche** haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Recht auf Hilfe in Notlagen

Art. 12

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Schutz der Privatsphäre

Art. 13

1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2 **Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.**

Beachte: **WÜRDE DISKRIMINIERUNG WILLKÜR UNVERSEHRTHEIT BEWEGUNGSFREIHEIT!!**

Äussere und innere Sicherheit

Art. 185

3 Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar **drohenden schweren Störungen** der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen. (Nachweis?)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2020)

Art. 1

1. Keine Sanktion ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das **Gesetz ausdrücklich** unter Strafe stellt. (Verordnungen sind ausdrücklich ausgenommen!!!)

Siehe auch ZGB Art 28. -> Verletzungs- Verbot durch Richter („Test“, „Impfung“)

EpG: Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz **regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten** und sieht die dazu nötigen Massnahmen vor.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, den **Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten** und zu bekämpfen.

² Mit den **Massnahmen** nach diesem Gesetz sollen:

- a. **übertragbare Krankheiten** überwacht und Grundlagenwissen über ihre Verbreitung und Entwicklung bereitgestellt werden;
- b. Gefahren des Ausbruchs und der Verbreitung **übertragbarer Krankheiten** frühzeitig erkannt, beurteilt und vermieden werden;
- c. die einzelne Person, bestimmte Personengruppen und Institutionen veranlasst werden, zur Verhütung und Bekämpfung **übertragbarer Krankheiten** beizutragen;
- d. die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung **übertragbarer Krankheiten** geschaffen werden;
- e. der Zugang zu Einrichtungen und Mitteln für den Schutz vor Übertragungen gesichert werden;
- f. die Auswirkungen von **übertragbaren Krankheiten** auf die Gesellschaft und die betroffenen Personen reduziert werden.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. **übertragbare Krankheit:** Krankheit, die durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte auf den Menschen übertragbar ist;
- b. **Beobachtungen:** **klinische Befunde** (z.B. Verdachtsdiagnosen, bestätigte Diagnosen, Todesfälle), laboranalytische Befunde (z.B. Testresultate, direkte und indirekte Krankheitserregernachweise, Typisierungen, Resistenzprüfungen), epidemiologische Befunde (z.B. Kennzahlen zu therapieassoziierten Infektionen) sowie Ereignisse (z.B. verdächtige Substanzen, Gegenstände), die mit **übertragbaren Krankheiten** in Zusammenhang stehen;
- c. **Krankheitserreger:** natürliche und gentechnisch veränderte Organismen (z.B. Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen und andere Parasiten), Stoffe (z.B. Prionen, Toxine) sowie genetisches Material, die eine übertragbare Krankheit verursachen oder verschlimmern können;
- d. **Umgang mit Krankheitserregern:** jede Tätigkeit mit Krankheitserregern, insbesondere die Herstellung, Vermehrung, Freisetzung, Inverkehrbringung, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Aufbewahrung, Verwendung, Lagerung, Entsorgung oder den Transport.

ACHTUNG: **Vermutungen von Krankheiten** sind streng **verboten!** MASSNAHMEN DÜRFEN ERST NACH **SICHERER FESTSTELLUNG EINER ECHTEN KRANKHEIT** EINGELEITET WERDEN. (Nachweis fehlt!). OHNE ECHTE PANDEMIE, DIE EIN ÜBERMASS AN KRANKEN UND TOTEN BRINGT, IST EINE NOTLAGE VERBOTEN.

Nur Testungen als Analyse sind verboten. Nur ein Arzt oder Klinik (Arzt) darf eine Krankheit feststellen!!! Tests, z. B. PCR sind allenfalls labortechnische ZUSATZINFORMATION an den untersuchenden Arzt, wenn er den nichtssagenden Test denn zu Rate ziehen will zur Patientendiagnose. Allerdings hat der Erfinder des PCR die Diagnose n Patienten verboten. Oft steht auf den Packungen des PCR Tests, „Nicht für Diagnose zugelassen“. Die Zertifizierungsstelle, die sonst SEHR streng ist für alle medizinischen Produkte, die Swiss Medic, hat den PCR Test NICHT validiert. Auf der ganzen Welt keine Zulassung! Das dauert in der Regel mehrere Jahre um den zu messenden Erreger einzugrenzen. PCR Test ist 100% NICHTIG.

PolG Zürich (Google: Polizeigesetz Zürich)

https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-Is/erlass-550_1-2007_04_23-2009_07_01-109.html

§ 3. 1 Die Polizei trägt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** bei.

2 Sie trifft insbesondere Massnahmen zur
c. Abwehr von unmittelbar **drohenden Gefahren für Menschen**, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen.

Verhältnismässigkeit

§ 10. 1 Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben **notwendig und geeignet** sein.

2 Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die **betroffenen Personen** und die Allgemeinheit voraussichtlich **am wenigsten beeinträchtigen**.

3 Die Massnahmen dürfen **nicht zu einem Nachteil** führen, der in einem **erkennbaren Missverhältnis** zum verfolgten Zweck steht.

Hilfeleistung

§ 5. **Die Polizei hilft Menschen**, die unmittelbar an **Leib und Leben bedroht** sind.

§ 19. Das **polizeiliche Handeln darf sich gegen eine andere Person richten**, wenn

- a. **das Gesetz es vorsieht** oder
- b. eine **unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt oder beseitigt werden kann**.

Legitimation

§ 45. 1 Angehörige der Polizei belegen ihre Berechtigung zu Amtshandlungen durch das Tragen der Uniform.

2 Angehörige der Polizei in Zivil belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Amtshandlung den Polizeiausweis vorzeigen. Lassen es die Umstände nicht zu, wird dies so bald als möglich nachgeholt.

3 **Angehörige der Polizei, die Amtshandlungen vornehmen, geben ihren Namen und ihre Dienststelle bekannt, soweit die Umstände es zulassen**.

Wichtiges Beispiel eines Bundes nahen Betriebes!

----- Begin forwarded message -----

From: "reto.liechti@sbb.ch" <reto.liechti@sbb.ch>

Date: Thu, 24 Sep 2020 08:50:46 +0000

To: "bar.mueller@unibas.ch" <bar.mueller@unibas.ch>

CC: Emini Ajnure SBB CFF FFS <ajnure.emini@sbb.ch>, Frisch Christian SBB CFF FFS <christian.frisch@sbb.ch>

Subject: Unser Gespräch zu Maskenpflicht / Kundenbegleitung SBB

Sehr geehrte Frau Müller

Ich bedanke mich bei Ihnen für das offene Gespräch gestern Abend. Wie vereinbart sende ich Ihnen **hier meine Empfehlung, wie Sie sich verhalten sollen falls ein Kundenbegleiter der SBB sie zum Vorweisen eines «Maskenattests» auffordert. Verweisen sie die Mitarbeitenden freundlich auf die geltenden SBB-internen Anweisungen, dass Kundenbegleiter auf ein Vorweisen von Attesten verzichten und den Kunden in diesen Fällen vertrauen.** Die untenstehenden drei Fragen und Antworten stehen zu diesen Themen im internen Q&A, **welches wir noch einmal geschärft und heute Freitag über die Führung an die Mitarbeitenden kommunizieren werden.**

Auszug aus internem Q&A Covid@Kundenbegleitung SBB:

Wer ist für die Durchsetzung der Maskenpflicht verantwortlich?:

Wir appellieren an die Eigenverantwortung der Kundinnen und Kunden. Die Mitarbeitenden mit Kundenkontakt machen die Kundinnen und Kunden, die keine Masken tragen, auf die geltende Maskenpflicht aufmerksam; wie dies heute bei ungebührlichem Verhalten der Fall ist. Es ist wenn immer möglich auf eine Eskalation zu verzichten. Bei Bedarf werden die entsprechenden Sicherheitsdienste hinzugezogen. Alleine wegen Maskenverweigerung werden keine Bussen verteilt.

Werden Kundinnen und Kunden gebüsst, wenn sie keine Maske tragen?:

Das Personal Kundenbegleitung erteilt keine Bussen, wenn sich Kundinnen und Kunden weigern, eine Maske zu tragen. Allfällige Bussen können nur die Kantons-, Stadt-, oder Gemeindepolizeien verteilen. Alleine wegen Maskenverweigerung werden jedoch keine Bussen verteilt. Dafür fehlen trotz den Vorgaben des Bundes die nötigen rechtlichen Grundlagen.

Benötigen Kunden, die aus medizinischen Gründen keine Maske

tragen können, eine Bestätigung?:

Personen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht dispensiert sind, müssen gemäss den geltenden Vorgaben des Bundes im Besitz eines Arztzeugnis in Papierform sein. Da die Kundenbegleitung die Richtigkeit eines Arztzeugnisses nicht beurteilen kann, wird auf ein Vorweisen im Zug durch den Kunden verzichtet (Vertrauensprinzip). Diese Kunden werden gebeten, sich an die geltenden Vorgaben zu halten. Auf eine Eskalation soll wenn immer möglich verzichtet werden.

Ich hoffe, dass Sie aus diesen klaren Aussagen unsere gestern besprochenen Haltungen wiedererkennen und dass sie möglichst keine negativen Erlebnisse in diesem Thema mehr haben werden. Wie besprochen werde ich meine Assistentin Frau Emini bitten Ihnen ein paar Vorschläge für ein persönliches Treffen zuzustellen.

Freundliche Grüsse
Reto Liechti

Reto Liechti

Leiter Kundenbegleitung und Cleaning

SBB AG

Personenverkehr

Wylersstrasse 123/125, 3000 Bern 65, Schweiz

Mobil +41 79 362 48 52

reto.liechti@sbb.ch / www.sbb.ch

Dieses E Mail stammt von einem Geschäftsleitungsmitglied der SBB!

Bezugnehmend auf die Corona Verordnung des Kantons „Personen, die **aus besonderen Gründen** nachweisen können, **keine Gesichtsmaske tragen können**“ folgt meine

NATÜRLICHE ERKLÄRUNG ALS GLAUBHAFTMACHUNG

Ich bin persönlich nicht bereit, die Risiken zu tragen, die mit dem Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung verbunden sind. Das sind für mich gesundheitliche oder sonstige zwingende Gründe.

Seit Inkrafttreten der entsprechenden Infektionsschutz-Änderungsgesetze und Verordnungen, sind bereits drei Menschen im Zusammenhang mit dem Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung gestorben.

Um mögliche Schäden für meine Gesundheit abzuwenden und um Haftungsrisiken für Dritte (Verordnungsgeber, Ladenbetreiber) auszuschliessen, lehne ich das Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung ab. Dabei berufe ich mich auf die letzte veröffentlichte Verordnung des Kantons, worin das über dem Titelstehende gilt.

Oktober 2020